



FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 29 vom 26.10.2020

Inhaltsverzeichnis

_			
c	Δ	٠	0

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf von 26.10.2020:

2

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoVim Landkreis Schwandorf

Amtsblatt 29 / 2020 Seite 1

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoVim Landkreis Schwandorf

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (https://corona.land-kreis-schwandorf.de), in Rundfunk und Presse am 26.10.2020

Das Landratsamt Schwandorf erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 i. V. m. § 27 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020 (BayMBl. Nr. 601), folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Für den Bereich der Schulen im Landkreis Schwandorf werden über die bestehenden Verpflichtungen nach § 18 Abs. 2 der 7. BayIfSMV hinaus folgende weitergehende Anordnungen erlassen:
 - Die Lehrkräfte und sonstiges unterrichtendes Personal, sowie Personal der schulischen Ganztagesangebote und der Mittagsbetreuung, werden zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch während des Unterrichts verpflichtet. Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV genannten Ausnahmen bleiben unberührt.
- 2. Für den Bereich der Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten im Landkreis Schwandorf werden folgende, über die bestehenden Verpflichtungen hinausgehenden Anordnungen getroffen:
 - 2.1. Die Beschäftigten werden verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
 - 2.2. Es dürfen keine offenen oder teiloffenen Konzepte umgesetzt werden.
 - 2.3. Es sind feste Gruppen zu bilden.

Amtsblatt 29 / 2020 Seite 2

- 3. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
- 5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf in Kraft.
- 6. Um die Stufe 3 bei Schulen längerfristig vermeiden zu können, ergehen folgende Hinweise:
 - 6.1. Auf Gruppenarbeit sollte möglichst verzichtet werden.
 - 6.2. Sportunterricht sollte möglichst im Freien stattfinden. Sollte der Sportunterricht innen stattfinden, ist eine ausreichende Lüftung sicherzustellen. Außerdem ist MNB zu tragen. Sowohl innen als auch außen muss der Mindestabstand eingehalten werden.
 - 6.3. Auf Musik- und Gesangsunterricht und Singen sollte möglichst verzichtet werden. Ansonsten sollte nur Einzelunterricht mit 2,5 Metern Abstand stattfinden.
 - 6.4. Die Maskenpflicht sollte auch für Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten.
 - 6.5. Die Kinder sollten möglichst in Ihren Klassen unterrichtet werden. Zusätzliche Schienen (Religion, Sport, etc.) sollten, wenn möglich vermieden werden.

Schwandorf, 26.10.2020 Landratsamt Schwandorf Ebeling Landrat

Amtsblatt 29 / 2020 Seite 3